

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Großholbach vom 19. September 2001, zuletzt geändert durch die 7. Satzung der Ortsgemeinde Großholbach zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 07.10.2025

Der Ortsgemeinderat von Großholbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Großholbach und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1.1.1.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.273 EUR
1.1.1.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.488 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.1.2.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.1.2.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR

1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	
1.2.1.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.2.1.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Handschachtung	
1.2.2.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.570 EUR
1.2.2.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.785 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	In Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (Erstbelegung)	774 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	774 EUR
4.	Soweit für Bestattungen an Samstagen Mehrkosten entstehen, sind diese der Ortsgemeinde zu erstatten.	
5.	Einebnung der Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter	
5.1	Reihengrab	150 EUR
5.2	Wahlgrab	200 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	774 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten (einschl. Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	3.885 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	5.233 EUR
1.3	als Urnenreihengrabstätte	3.341 EUR
1.4	als Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen (mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren)	2.588 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (einschl. Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)	
2.1	für eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte	3.937 EUR
2.2	für eine zweistellige Rasenwahlgrabstätte für Urnenbestattungen (mit einer Grabpflege für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren)	3.859 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)	
3.1	einstellige Wahlgrabstätte	45 EUR
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte	90 EUR
3.3	zweistellige Urnenwahlgrabstätte	101 EUR
3.4	zweistellige Rasenwahlgrabstätte für Urnenbestattungen	96 EUR
	Soweit volle Jahr nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	

IV.	Sonstige Gebühren	
1.	Einsegnungshalle	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen	225 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle	
1.2.1	bis zu drei Tagen	141 EUR
1.2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	56 EUR

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16. März 1989 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Großholbach, _____

Ortsgemeinde Großholbach

Ortsbürgermeister